

# Hinweise zur Förderfähigkeit von Bildungspersonal in Mobilitätsprojekten der Erwachsenenbildung im Programm Erasmus+

Team Erwachsenenbildung und Transparenzinstrumente  
Stand: Juni 2019

Für die Entsendung von Bildungspersonal in Mobilitätsprojekten hat die Europäische Kommission im Programm Erasmus+ eine Einschränkung eingeführt. Grundsätzlich sollen Mobilitätsprojekte für Bildungspersonal in Erasmus+ dazu genutzt werden, Personal zu entsenden, das in der antragstellenden Einrichtung tätig ist. Personal, das nicht aus der antragstellenden Einrichtung stammt, kann nur noch in bestimmten Fällen entsendet werden. Es bedarf dazu, dass die antragstellende Einrichtung zu der externen Einrichtung, aus der ebenfalls Bildungspersonal entsendet werden soll, eine sogenannte „Working Relation“ unterhält. Der Programmleitfaden 2019 definiert förderfähige Teilnehmende der Zielgruppe Bildungspersonal in der Erwachsenenbildung folgendermaßen: *„Staff in charge of adult education, in a working relation with the sending adult education organisation(s), as well as the staff involved in the strategical development of the organisation.“* (Programme Guide 2019, S. 71)

Mit „working relation“ ist eine Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung gemeint. Diese muss im Antrag deutlich werden. Projektträger sollten darüber hinaus beachten, dass diese Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung ggf. erläutert oder nachgewiesen werden muss.

Für eine ausreichende Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung gelten folgende Bedingungen:

1. Die Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung, besteht direkt zur antragstellenden Einrichtung, was insbesondere für freiberuflich oder ehrenamtlich tätiges Bildungspersonal gilt.
2. Die Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung besteht auf Organisationsebene, also zwischen der antragstellenden Einrichtung und der Organisation, aus der Bildungspersonal entsendet werden soll. So wird sichergestellt, dass die Ergebnisse des Lernaufenthaltes auch auf Organisationsebene Wirkung entfalten können.
3. Eine Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung muss in diesem Zusammenhang sowohl inhaltlich als auch zeitlich über das Mobilitätsprojekt hinausgehen. Das bedeutet, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung bestand und auch danach langfristig bestehen sollte. Sie kann nicht für das Mobilitätsprojekt hergestellt bzw. konstruiert werden. Das gemeinsame Mobilitätsprojekt ist demnach nur ein Aspekt der Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehungen. Die gemeinsame Mobilität ergänzt diese Zusammenarbeit und erzielt einen Mehrwert für alle beteiligten Einrichtungen.
4. Eine ausreichende Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung zeigt sich bspw. durch regelmäßig stattfindende Arbeitstreffen, gemeinsame Arbeitskreise oder Veranstaltungen etc.
5. Die Inhalte für Arbeits- und Kooperationsbeziehungen können vielfältig sein, müssen sich aber auf den Bereich der allgemeinen Erwachsenenbildung beziehen.

Eine ausreichende Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung liegt auch dann vor, wenn eine übergeordnete Einrichtung, beispielsweise ein Landesverband, Bildungspersonal aus seinen Mitgliedseinrichtungen entsenden möchte und hierfür den entsprechenden Antrag einreicht.

Beantragt ein Konsortium, bestehend aus mindestens drei deutschen Einrichtungen, ein Mobilitätsprojekt, ist es ebenfalls möglich, Bildungspersonal aller beteiligten Konsortialpartner zu entsenden.

*„It is expected that adult education organisations use learning mobility of their staff strategically and in terms of internationalising their organisation and of raising the capacity of it.“* (Programme Guide 2019, S. 286). In diesem Zusammenhang sind Auslandsaufenthalte auch für diejenigen möglich, die konzeptionell bzw. als Leiter/-in in der antragstellenden Bildungseinrichtung tätig sind.